

Eing.: 21 NOV 2013

RGL-04249-2013/0001/LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ZUSATZANTRAG

5
AN

der Landtagsabgeordneten Dipl. Ing. Rudolf Schicker und Mag. Thomas Reindl (SPÖ), David Ellensohn und Birgit Hebein (GRÜNE), KR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger und Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP), sowie Mag. Johann Gudenus, MAIS und Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ)

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 21. November 2013 zu **Post Nr. 5** der Tagesordnung

betreffend Änderung der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 1/2013 (**Stadtrechnungshofnovelle**).

Begründung

Die Implementierung einer Befugnis zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bei Auffassungsunterschieden hinsichtlich einer konkreten Prüfkompetenz in den Wiener landesrechtlichen Bestimmungen ist wichtig und erstrebenswert. Alle anderen acht Bundesländer haben eine derartige Anrufungsbefugnis (an den VfGH) landesrechtlich normiert. Diese Befugnis sollte daher auch in der Wiener Stadtverfassung verankert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien, welchem eine Prüfbefugnis für mehr als 19 Milliarden Euro zukommt, ist die zweitgrößte Prüfeinrichtung in Österreich. Die im Vergleich zu den anderen Landesrechnungshöfen unsachliche Schlechterstellung dieser bedeutsamen Prüfeinrichtung soll durch die Novelle der Wiener Stadtverfassung beseitigt werden.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

ZUSATZANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Der bisherige § 114 WStV erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Stadtrechnungshof ist auch Landesrechnungshof. Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen der Gebarungskontrolle gemäß § 73b, so entscheidet diese Meinungsverschiedenheiten, sofern diese die Zuständigkeit betreffen, auf Antrag der Verfassungsgerichtshof. Dieser Antrag kann von der Landesregierung oder vom Stadtrechnungshof als Landesrechnungshof eingebracht werden. Art. 126a letzter Satz B-VG ist sinngemäß anzuwenden.“

Wien, am 21. November 2013

Glückwings
Ulm

Hebein
Ellensohn
Reindl
Gudenus
Kowarik